



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien erkennt durch den Richter Mag. Andreas Horvath, LL.M. in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für**

Konsumenteninformation, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Poduschka Partner Anwaltsgesellschaft mbH, Linz, wider die beklagte Partei **goldgas GmbH**, Mariahilfer Straße 62/26, 1070 Wien, vertreten durch BEURLE Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Linz, wegen EUR 81,58 samt Anhang, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei EUR 81,58 samt 4 % jährlichen Zinsen seit 30.03.2023 binnen 14 Tagen zu zahlen und binnen gleicher Frist zu Handen der Klagevertreterin die mit EUR 1.440,47 bestimmten Prozesskosten (darin EUR 235,91 USt. und EUR 25,00 Barauslagen) zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

██████████ (im Folgenden „Verbraucher“) hatte mit der Beklagten zum Vertragskonto ██████████ einen Energieliefervertrag für Erdgas abgeschlossen, dem die Vertragspartner die „Allgemeinen Erdgaslieferbedingungen der goldgas GmbH“ (idF: ALB) zugrunde gelegt waren. Ab 01.01.2023 wurde der Arbeitspreis von 1,7868 Cent pro kWh auf 16,8000 Cent pro kWh brutto und der Grundpreis von EUR 2,50 pro Monat auf EUR 2,89 pro Monat brutto erhöht. Der Verbraucher hat am 22.12.2022 gegenüber der Beklagten Widerspruch zu jener Preisänderung erklärt, woraufhin die Beklagte ihm am 04.01.2023 mitteilte, dass ihm kein Widerspruchsrecht zustehe.

Der Verbraucher hat seine Ansprüche an den Kläger zur Geltendmachung abgetreten.

Der **Kläger** bringt zu dem mit Klage vom 22.03.2023 geltend gemachten Anspruch zusammengefasst vor, dass die Beklagte die kommende Preisänderung dem Verbraucher mit Schreiben vom 15.12.2022 mitgeteilt und ihn darauf hingewiesen habe, dass er, sollte er mit den neuen Preisen nicht einverstanden sein, ohne Einhaltung einer Bindungsfrist einen neuen Energieversorger mit der Belieferung beauftragen könne. Gleichzeitig mit dem am 22.12.2022 erklärten Widerspruch habe der Verbraucher gemäß § 125 Abs 2 GWG die Weiterbelieferung zu den ursprünglichen Preisen verlangt. Die Beklagte habe ihm daraufhin mitgeteilt, dass er kein Widerspruchsrecht habe, jedoch ohne Einhaltung allfälliger Bindungsfristen einen anderen Versorger beauftragen oder binnen einer Frist von zwei Wochen kündigen könne, woraufhin er die Kündigung zur Schadenminderung erklärt habe. Er habe die Beklagte darauf hingewiesen, dass ihr Vorgehen rechtswidrig sei und sich die Geltendmachung von Mehrkosten vorbehalten. Bei der hier zu beurteilenden Preisänderung handle es sich um eine Änderung des Entgelts gemäß § 125 Abs 2 GWG, weshalb die Beklagte zur Weiterbelieferung des Verbrauchers zu den alten Bedingungen bis zum ehest möglichen Lieferantenwechsel binnen der angemessenen Frist von drei Monaten bis zum darauffolgenden Monatsletzten verpflichtet gewesen wäre. Die Beklagte selbst habe in ihrem Schreiben den Terminus „Preisänderung“ verwendet und schreibe auch in ihren ALB davon, dass es sich bei der Preisanpassungsklausel um eine über eine reine Wertsicherung hinausgehende echte

wirtschaftliche Preisanpassung handle. In jedem Fall sei § 125 Abs 2 GWG zwingendes Recht, weshalb dem Verbraucher für den Zeitraum 01.01.2023 bis 08.02.2023 der Ersatz seiner Mehrkosten von EUR 81,58 gebühre.

Die **Beklagte** bestreitet und bringt im Wesentlichen vor, § 125 Abs 2 GWG sei im vorliegenden Fall nicht anzuwenden, weil die Preiserhöhung lediglich auf Punkt 5.3 der ALB der Beklagten gestützt wurde und es sich dabei um eine Preisgleitklausel handle. Das bedeute, dass der Preis an einen Börsenpreis bzw Index gekoppelt sei, der je nach dessen Entwicklung nach einer vereinbarten Formel und ohne Zutun der Vertragsparteien „gleite“. Diese Klausel sei über die ALB mit dem Verbraucher vereinbart worden. Es liege somit keine Änderung des vertraglich vereinbarten Entgelts vor, sondern nur der Vollzug der vertraglich vereinbarten Preisregelung, weshalb dem Verbraucher auch kein Widerspruchsrecht zukomme. Die Preisanpassung laut ALB beruhe nur auf Änderungen des ÖGPI und des VPI und sei in Richtung beider Vertragsteile ausgestaltet, diese könnten die Preisanpassungen nicht beeinflussen. § 125 Abs 2 GWG beziehe sich demgegenüber nur auf einseitig vom Energielieferanten initiierte Preisänderungen.

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Urkunden ./A bis ./AA und ./1 bis ./5.

Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Am 16.12.2022 (Beilage ./3, S 9 f) teilte die Beklagte dem Verbraucher in einem Schreiben (Beilage ./2) die Erhöhung des Arbeits- und Grundpreises ab 01.01.2023 mit. Darin führte sie aus, dass es in der Vergangenheit aufgrund einer langfristigen Beschaffungsstrategie möglich gewesen sei, einen Energiepreis unter dem marktüblichen Niveau anzubieten. Es sei versucht worden, Preissteigerungen möglichst lange abzufedern und hinauszuzögern. Die außergewöhnliche Marktsituation zwingt die Beklagte nun aber dazu, die Preise anzupassen. Die Beklagte formulierte weiters, dass entsprechend der AGB der Arbeits- und Grundpreis einer zweimal jährlich stattfindenden Prüfung auf notwendige Anpassungen (Senkung oder Erhöhung) unterliege und dafür der Gaspreisindex (ÖGPI) und/oder der Verbraucherpreisindex

(VPI 2015) herangezogen werden. Der Verbraucher wurde in dem Schreiben informiert, dass sein monatlicher Teilbetrag ab Jänner 2023 mit EUR 236,00 brutto festgelegt wird. In dem Schreiben findet sich weiters folgender Passus:

„Wenn Sie sich mit der Preisanpassung einverstanden erklären, gelten die neuen Preise ab dem 01.01.2023. Sollten Sie mit den neuen Preisen nicht einverstanden sein, können Sie ohne Einhaltung etwaiger Bindefristen einen neuen Energieversorger mit der Belieferung beauftragen.“

Auf Seite 3 des Schreibens befindet sich ein Text mit der Überschrift „Detailinformationen zu den Indexwerten und der Preisberechnung für das Vertragskonto [REDACTED]:“, der auszugsweise wie folgt lautet (Hervorhebungen im Fettdruck wie im Original):

„**Wir möchten darauf hinweisen, dass als Indexausgangswert bei sämtlichen Indizes ein Wert aus der Vergangenheit herangezogen wird.** Dies ist deshalb erforderlich, weil es sich bei unseren Preisen um Produktpreise handelt, die in der Vergangenheit anhand einer bestimmten, damaligen Erdgasbeschaffungsbasis bzw. damaliger Kostenbasis kalkuliert wurden und daher auch auf Basis der damaligen Indexwerte angepasst werden sollen. **Auf Basis dieser Indexausgangswerte aus der Vergangenheit werden daher künftig auch entsprechende echte wirtschaftliche Preisanpassungen - die über Valorisierungen auf Basis aktueller Indizes hinausgehen - möglich sein.** Eine derartige Anpassung kann – aufgrund starker Schwankungen der Erdgasbeschaffungspreise und damit einhergehend auch der Indizes – sowohl eine deutliche Preissteigerung als auch eine deutliche Preissenkung zur Folge haben. Hintergrund ist die strukturierte Beschaffung der Energie basierend auf einem Beschaffungsportfolio, das über einen längeren Zeitraum aufgebaut und bewirtschaftet wird.“

Am 22.12.2022 teilte der Verbraucher der Beklagten per E-Mail mit, dass er Widerspruch gegen die Preisänderung einlege und den Vertrag unter Einhaltung der Kündigungsfristen kündige. Er führte weiter aus, dass der Vertrag somit bis 31.03.2023 zu den bisherigen Konditionen laufe. Mit Email vom 31.12.2022 machte der Verbraucher auf sein Email vom 22.12.2022 aufmerksam und äußerte erneut Widerspruch gegen die Preisänderung.

Die Beklagte antwortete mit Email vom 09.01.2023 und wies den Verbraucher darauf hin, dass er kein Widerspruchsrecht habe und ohne Bindungsfrist einen anderen Energielieferanten beauftragen könne. Nach Rückfrage des Verbrauchers, was die Beklagte zu dieser Rechtsansicht führe, teilte diese ihm mit, dass ein Widerspruch

(Anm.: wohl versehentlich „Widerruf“) gesetzlich nicht vorgesehen sei und der Verbraucher binnen einer Frist von zwei Wochen kündigen könne. Der Verbraucher antwortete mit Schreiben vom 12.01.2023, dass er das Vorgehen der Beklagten für rechtswidrig halte, er im Sinne der Schadenminderungspflicht zum ehest möglichen Termin kündige und sich die Geltendmachung seiner Ansprüche vorbehalte. Am 24.01.2023 informierte der Verbraucher die Beklagte, einen anderen Versorger mit der Belieferung beauftragt zu haben und gab als Wechseltermin den 09.02.2023 bekannt (Beilage ./3).

Die Allgemeinen Erdgaslieferbedingungen der Beklagten (Beilage ./1) lauten auszugsweise:

„5.3 Allfällige Änderungen des Energiepreises (Arbeitspreis Energie und Grundpreis Energie) werden dem Kunden schriftlich oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit goldgas vorliegt – per E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse mitgeteilt. [...]

5.3.1 Änderungen des Arbeitspreises (Energie)

Der vereinbarte Arbeitspreis unterliegt einer indexbasierten Änderung. Zur Ermittlung der zulässigen Preisänderung wird der Österreichische Gaspreisindex der Österreichischen Energieagentur („ÖGPI 2019“) herangezogen, und zwar der Mittelwert des ÖGPI 2019 über die letzten 12 Monate („ÖGPI 2019-Mittelwert“).

5.3.1.1 Die Preisänderung wird stets zu einem bestimmten Stichtag wirksam und ergibt sich wie folgt:

Ist der ÖGPI 2019- Mittelwert im Monat vor dem Stichtag („Index-Vergleichswert“) um mehr als 10% höher oder niedriger als der jeweilige Index-Ausgangswert, wird der Arbeitspreis im gesamten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) mit Wirkung ab dem Stichtag gesenkt oder in dem von goldgas mitgeteilten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) ab dem Stichtag erhöht. Eine Erhöhung darf maximal im Ausmaß der gesamten Index-Veränderung erfolgen. [...]

An dieser Stelle wird auf die Besonderheiten und energiewirtschaftlichen Erfordernisse der Erdgaspreiskalkulation hingewiesen, welche produktbezogen erfolgt. Dies bedeutet, dass der Index-Ausgangswert in der Vergangenheit (Zeitpunkt der letzten Preiskalkulation in Bezug auf das jeweilige Produkt) liegt. Die Funktion der Preisanpassungsklausel besteht daher in der Möglichkeit der Anpassung eines in der Vergangenheit — insbesondere aufgrund der damaligen Beschaffungspreise für Energie an den Rohstoffmärkten — kalkulierten Produktpreises und ermöglicht daher — über eine reine Wertsicherung hinaus — eine echte wirtschaftliche Preisanpassung. [...]

5.3.2 Änderungen des Grundpreises (Energie)

Der vereinbarte Grundpreis unterliegt einer indexbasierten Änderung. Zur Ermittlung der zulässigen Preisänderung wird der österreichische Verbraucherpreisindex 2015 („VPI“) oder ein an seine Stelle getretener Index herangezogen.

5.3.2.1 Die Preisänderung wird stets zu einem bestimmten Stichtag wirksam und ergibt sich wie folgt: Ist der VPI-Monatswert drei Monate vor dem Stichtag („IndexVergleichswert“) um mehr als 3 Indexpunkte höher oder niedriger als der jeweilige

Index-Ausgangswert wird der Grundpreis im gesamten Ausmaß der jeweiligen IndexVeränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) mit Wirkung ab dem

Stichtag gesenkt oder in dem von goldgas mitgeteilten Ausmaß der jeweiligen IndexVeränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) ab dem Stichtag erhöht. Eine Erhöhung darf maximal im Ausmaß der gesamten Index-Veränderung erfolgen. [...]

5.8 goldgas verpflichtet sich, jeden Kunden vor Vertragsabschluss schriftlich oder – wenn vereinbart – elektronisch und auf der Website auf deutliche Weise darauf hinzuweisen, dass eine – auch erhebliche – Preiserhöhung aufgrund der Anwendung von Indexausgangswerten, die möglicherweise vor dem Vertragsabschluss gelegen sind und die im Falle des ÖGPI aufgrund der Koppelung an Börsen-Großhandelspreise sehr volatil sein können, bereits zwei Monate nach Vertragsabschluss zulässig und möglich ist und daher der Preisanpassungsmechanismus nicht bloß einer Valorisierung, sondern einer echten Preisänderung dient. [...]

Im Informationsschreiben an die Kunden der Beklagten über die Einführung des Punkt 5 der ALB wird unter anderem Folgendes erläutert (Beilage ./5; Hervorhebungen im Fettdruck wie im Original):

„Eine **Preiserhöhung** ist maximal gemäß der Indexentwicklung möglich, es liegt aber im Ermessen der goldgas diese auch niedriger ausfallen zu lassen. Eine **Preissenkung** wird immer in voller Höhe weitergegeben.

goldgas möchte Sie ausdrücklich darauf aufmerksam machen, **dass als Indexausgangswert bei sämtlichen Indizes ein Wert aus der Vergangenheit** herangezogen wird. Dies ist deshalb erforderlich, weil es sich bei unseren Preisen um Produktpreise handelt, die in der Vergangenheit anhand einer bestimmten, damaligen Erdgaseinkaufspreisbasis bzw. einer damaligen Kostenbasis kalkuliert wurden und daher auch auf Basis der damaligen Indexwerte angepasst werden sollen. **Auf Basis dieser Indexausgangswerte aus der Vergangenheit werden daher künftig auch entsprechende echte wirtschaftliche Preisanpassungen, die über Valorisierungen auf Basis aktueller Indizes hinausgehen, möglich sein.**“

Laut den ALB wird für Anpassungen des Arbeitspreises der Österreichische Gaspreisindex (ÖGPI) herangezogen. Dieser gibt laut Angaben der Austrian Energy Agency auf Basis einer standardisierten Berechnungsmethode und unter Verwendung

der für die Preisbildung in Österreich relevanten Produkte des Energiehandelsplatzes EEX einen Ausblick auf die im kommenden Monat zu erwartende Preisentwicklung am Gasgroßhandelsmarkt. Er wird am 27. des Monats, so dieser ein Werktag ist, auf Basis der für den Österreichischen Gasmarkt relevanten Notierungen an der Handelsplattform EEX (CEGH-VTP) Gas Exchange berechnet. Grundlage für den ÖGPI sind die am 27. des Monats publizierten Month Ahead Futures für Erdgas der vergangenen drei Handelsmonate. Der ÖGPI zeigt an, um wie viel Prozent sich der Großhandelspreis für Erdgas im kommenden Monat gegenüber der Basisperiode voraussichtlich verändern wird. (Beilage ./A)

Zur Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt ist größtenteils unstrittig. Die getroffenen Feststellungen ergeben sich im Übrigen völlig widerspruchsfrei aus den von den Parteien vorgelegten, jeweils in Klammer zitierten und inhaltlich unbestrittenen Urkunden, sodass sich eingehende beweiswürdige Ausführungen erübrigen.

Die Zurückweisung der Beweisanträge auf Zeugenvernehmung von [REDACTED] [REDACTED] sowie Parteienvernehmung des Geschäftsführers der Beklagten, die zum

Nachweis dafür geführt wurden, dem Gericht vor Augen zu führen, wie der Gasmarkt an sich funktioniert und wie Preisänderungen gegenüber dem Kunden berechnet werden, erfolgte bereits in der mündlichen Verhandlung unter Hinweis auf die Irrelevanz dieses Beweisthemas. Denn den zentralen Streitpunkt zwischen den Prozessstandpunkten der Streitparteien bildet die Frage, ob die vorgenommene Änderung des Arbeits- und Grundpreises eine Änderung des vereinbarten Entgelts im Sinne von § 125 Abs 2 GWG darstellte und der Verbraucher ein Widerspruchsrecht samt einem Anspruch auf Weiterbelieferung zu den ursprünglichen Preisen bis zum 31.03.2023 oder bis zu einem Versorgerwechsel hatte. Für die Beurteilung dieser Rechtsfragen können die beantragten Beweisaufnahmen offensichtlich nichts leisten.

Rechtlich folgt:

Preisgleitklauseln koppeln die Änderung des Entgelts an eine veränderliche Bezugsgröße. Das Verhältnis zwischen dem Ausmaß der Änderung des Entgelts und jenem der Bezugsgröße wird durch die Klausel fix vorgegeben. Die Änderung bedarf keiner Willenserklärung desjenigen, der sich auf die Gleitklausel beruft, sodass auch von "Automatikklauseln" gesprochen wird.

Preisanpassungsklauseln sehen im Gegensatz dazu keine Änderungsautomatik vor, sondern räumen dem Anpassungsberechtigten ein Gestaltungsrecht ein, das dem anpassungsberechtigten Gläubiger einer Geldschuld nach herrschender Meinung einen Spielraum bei der Bestimmung der Entgelterhöhung gewährt. Bei ihnen tritt also neben eine Umstandsänderung eine Willenserklärung des Anpassungsberechtigten als Tatbestandsvoraussetzung der Entgeltänderung hinzu (*Fenyves/Rubin*, Vereinbarung von Preisänderungen bei Dauerschuldverhältnissen und KSchG, ÖBA 2004, 347, Rz 2.2.1. f).

Bei der Klausel betreffend den Arbeitspreis wird die Index-Differenz anhand eines Durchschnittswertes des Österreichischen Gaspreisindex (ÖGPI) errechnet, der wiederum auf Angaben der Energie-Handelsplattform EEX basiert. Der ÖGPI soll anzeigen, um wie viel Prozent sich der Großhandelspreis für Gas im kommenden Monat gegenüber der Basisperiode verändern wird. Da damit aber nicht nur eine Änderung der Preise aufgrund der allgemeinen Inflation, sondern auch weiterer, den Gaspreis am Großhandelsmarkt bestimmender Faktoren abgebildet wird, ist eine Preisanpassung anhand dieses Index keine die Inflation ausgleichende Wertsicherungsklausel, was von der Beklagten sowohl in ihrem Vorbringen als auch in ihren ALB ohnehin mehrfach unterstrichen wurde. Da es (wie im Informationsschreiben Beilage ./5 betreffend sämtliche Indizes ausgeführt) auch nach den gegenständlichen Klauseln einen Gestaltungsspielraum der Beklagten gibt, ob sie das Entgelt anhebt, handelt es sich um eine Preisanpassungs- und keine Preisgleitklausel.

Gemäß § 125 Abs 2 GWG sind Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der vertraglich vereinbarten Entgelte nur nach Maßgabe des allgemeinen

bürgerlichen Gesetzbuchs und des Konsumentenschutzgesetzes, BGBI. Nr. 140/1979, zulässig. Solche Änderungen sind den Kunden schriftlich in einem persönlich an sie gerichteten Schreiben oder auf deren Wunsch elektronisch mitzuteilen. In diesem Schreiben sind die Änderungen der Allgemeinen Bedingungen nachvollziehbar wiederzugeben. Wird das Vertragsverhältnis für den Fall beendet, dass der Kunde den Änderungen der Geschäftsbedingungen oder der Entgelte widerspricht, so endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten.

Die Belieferung mit Strom oder Erdgas hat im Fall der Kündigung bis zum Ende der Kündigungsfrist zu unveränderten Preisen zu erfolgen. Das Vertragsverhältnis endet zu einem früheren Zeitpunkt, wenn der Verbraucher schon innerhalb dieser Frist einen neuen Lieferanten (Versorger) namhaft macht und von diesem beliefert wird (*Kemetmüller*, Energierecht: Rechtssicherheit in Krisenzeiten?, VbR 2022/97).

Die Materialien zur inhaltsgleichen Vorgängerbestimmung des § 125 GWG, § 40 GWG 2007, lauten auszugsweise wie folgt:

„[...] Änderungen der vereinbarten Bedingungen und der vereinbarten Entgelte sollen nur nach Maßgabe der für solche Vertragsänderungen auch sonst geltenden zivilrechtlichen Regelungen zulässig sein. Sie bedürfen einer *vorherigen vertraglichen Vereinbarung*, die insbesondere den Anforderungen der §§ 864a und 879 Abs. 1 und 3 ABGB und jenen des Konsumentenschutzgesetzes entsprechen muss. Im Besonderen sind hier die in § 6 KSchG angeführten Bestimmungen (etwa Abs. 1 Z 2 und 5 sowie Abs. 2 Z 3) zu nennen. Auch müssen *solche vertraglichen Änderungsvorbehalte* dem so genannten „Transparenzgebot“ des § 6 Abs 3 KSchG Genüge tun.

[...] Weiter wird vorgesehen, dass *solche Änderungen* den Kunden schriftlich spätestens drei Monate vor dem vorgesehenen Inkraft-Treten der Änderung mitzuteilen sind. [...] Schließlich wird vorgesehen, dass Kunden im Falle der Beendigung des Vertrages aus Anlass der Änderung von Bedingungen oder Entgelten vom Lieferanten darauf hingewiesen werden, dass zum Zwecke der Versorgung mit elektrischer Energie oder Erdgas rechtzeitig ein Vertrag mit einem Lieferanten nach Wahl abzuschließen ist. Kunden sollen damit die

Möglichkeit haben, für eine ununterbrochene Versorgung Vorsorge zu treffen, indem ein neuer Liefervertrag abgeschlossen wird und ein etwaiger Lieferantenwechsel innerhalb der in den Marktregeln vorgesehenen Fristen vorgenommen werden kann. Kunden sind bis zum ehest möglichen Lieferantenwechsel (unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist für die Auswahl eines Lieferanten sowie den Vertragsabschluss) zu den alten Bedingungen und Entgelten weiter zu beliefern. Die Inhaltskontrolle durch die ordentlichen Gerichte bleibt unberührt“ (1411 der Beilagen XXII. GP - Regierungsvorlage - Vorblatt und Erläuterungen Seite 40, zur inhaltsgleichen Vorgängerbestimmung § 40 Abs 4 GWG 2007).“

Mit Vertragsabschluss haben der Verbraucher und die Beklagte auch die ALB mitsamt der festgestellten Preisanpassungsklauseln als Vertragsinhalt vereinbart. Ganz allgemein ist festzuhalten, dass auch eine Anpassung des Arbeits- und des Grundpreises an geänderte Gegebenheiten oder Märkte als eine Änderung des Entgelts einzustufen ist, und zwar auch dann, wenn eine solche Möglichkeit unter Zuhilfenahme von Indizes im Vorhinein vereinbart wurde. Entgegen den Ausführungen der Beklagten stellen diese Änderungen auch eine „Änderung des vertraglich vereinbarten Entgelts“ iSd § 125 Abs 2 GWG dar. Ein Inhalt, wonach diese Bestimmung nur einseitig durch den Versorger initiierte Änderungen der Entgelte erfasst, lässt sich aus der Formulierung „Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der vertraglich vereinbarten Entgelte“ gerade nicht herauslesen. In Anbetracht des Umstands, dass die Beklagte bei der Erhöhung der Preise – wie erwähnt – Ermessen hat, wäre § 125 Abs 2 GWG aber auch dann anwendbar. Vielmehr ergibt sich aus den oben zitierten Materialien zur Vorgängerbestimmung, dass darunter gerade solche Änderungen zu verstehen sind, die aufgrund von im Vorhinein vereinbarten Anpassungsmechanismen erfolgen.

Einseitige Änderungen von Vertragsbestimmungen und -bestandteilen wären – wie auch in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ausgeführt – ohne vorheriger Vereinbarung schon nach allgemeinem Zivilrecht nicht ohne Weiteres möglich.

Der Vollständigkeit halber ist weiters festzuhalten, dass die Beklagte selbst in ihren ALB erläutert, dass es sich bei der gegenständlichen Preisanpassung durchaus um eine über eine Valorisierung hinausgehende **echte** wirtschaftliche Preisanpassung oder eine **echte** Preisänderung handelt. Auch aus diesem Grund ist die angeführte Entscheidung des EuGH zu C-326/14 nicht ohne Weiteres auf den der Klage zugrundeliegenden Sachverhalt übertragbar. Dort führt der EuGH aus, dass eine Preisanpassung aufgrund einer Preisanpassungsklausel in den AGB unter Heranziehung des VPI „nicht als Änderung der Vertragsbedingungen im Sinne von Art. 20 Abs. 2 der Richtlinie 2002/22 einzustufen“ sei, weil diese „die Endnutzer nicht in eine andere vertragliche Situation versetzen kann, als sie sich aus dem Vertrag ergibt, dessen Inhalt sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmt, die die fragliche Klausel enthalten“. Zum einen handelt es sich bei Art 20 Abs 2 der RL 2002/22 um eine gänzlich andere Bestimmung, die – anders als § 125 Abs 2 GWG – lediglich die Änderung von Vertragsbedingungen (in Bezug auf elektronische Kommunikationsdienste) und gerade nicht die Änderung von vertraglich vereinbarten Entgelten explizit erwähnt. Auch handelt es sich im hier gegebenen Fall nicht um eine Wertsicherung unter Heranziehung des VPI oder um die Anwendung einer Preisgleitklausel, sondern um eine echte Preisänderung, was auch die Beklagte wiederholt betont.

Wie bereits ausgeführt, ergibt sich aber bereits aus den Materialien, dass § 125 Abs 2 GWG (und dessen Vorgängerbestimmung) gerade *solche Änderungen* aufgrund von vorab vereinbarten Preisänderungsklauseln erfasst. Der Verbraucher ist daher entsprechend § 125 Abs 2 GWG zum Widerspruch berechtigt gewesen und die Beklagte zur Weiterbelieferung zu den ursprünglichen Preisen bis zum Versorgerwechsel, hier bis 08.02.2023, verpflichtet.

Das Klagebegehren ist daher schon aus den dargestellten Gründen berechtigt, sodass auf weitere verbraucherrechtliche Gesichtspunkte nicht mehr einzugehen ist.

Die **Kostenentscheidung** beruht auf § 41 Abs 1 ZPO.

Bezirksgericht für Handelssachen Wien, Abteilung 9
Wien, 08. September 2023
Mag. Andreas Horvath, LL.M., Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG